

Wer darf die Lernförderung erteilen?

Die Liste der Personen oder Institutionen, die Lernförderung erteilen können, ist lang und vielfältig. Sie reicht von älteren Schülerinnen und Schülern (mit guten Noten), Lehramtsstudenten, pensionierten Lehrerinnen und Lehrern bis hin zu Pädagoginnen und Pädagogen und professionellen Nachhilfeeinrichtungen.

Welche Stundensätze werden übernommen?

Unterricht durch **Schülerinnen und Schülern sowie Studenten:**

- 12,00 Euro für 60 Min.
- 9,00 Euro für 45 Min.

Unterricht durch **Personen mit abgeschlossenem Studium (Bachelor, Master, Diplom, Lehramtsstudium):**

- 20,00 Euro für 60 Min.
- 15,00 Euro für 45 Min.

Zur Berechnung

In Zweifelsfällen ist eine Klärung mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis bzw. dem Jobcenter Rhein-Berg herbeizuführen.

Lernförderung durch Eltern, Elternteile, Lebenspartner(innen) eines Elternteils, Ehepartner(in) und Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum vierten Grad der Verwandtschaft wird nicht vergütet.

Im Schuldienst tätige Lehrkräfte, die den Schüler, der Lernförderung benötigt, zuvor unterrichtet haben, sind aufgrund eventuell auftretender Interessenskonflikte ausgeschlossen.

Interessierte Anbieter, die bisher im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaket keine Lernförderung im Rheinisch-Bergischen Kreis angeboten haben, sollen vor Aufnahme der Lernförderung zwecks Prüfung der Geeignetheit ihre Qualifikationsnachweise an folgende Mailadresse schicken:

Rhein-Berg.Bildung-Teilhabe@Jobcenter-ge.de.

Erst nach Eingang und Prüfung des Qualifikationsnachweises kann Lernförderung übernommen werden.

Was wird gefördert?

Die Lernförderungsstunden sind grundsätzlich in Form einer Präsenznachhilfe durchzuführen. Bis zum Schuljahresende 2021/2022 ist auch Online-Lernförderung für Schüler(innen) der weiterführenden Schulen möglich. Per Verordnung oder Erlass kann auch etwas anderes bestimmt werden, wenn z.B. der Gesundheitsschutz dies notwendig macht (z.B. Corona-Pandemie). Bitte schauen Sie deshalb regelmäßig auf die Homepage des Jobcenters Rhein-Berg, wo aktuell entsprechende Infos zeitnah hinterlegt sind.

Gern können Sie diesbezüglich bei der Bildung und Teilhabe-Hotline unter 02202 9333-158 nachfragen.

Unter dem Aspekt, der objektiven Erreichbarkeit des Lernziels und der Zumutbarkeit im Hinblick auf das Kindeswohl, wird im Regelfall der Förderbedarf auf wenige Fächer begrenzt (i.d.R. nicht mehr als **zwei Fächer in der Primarstufe** und **drei Fächer in der weiterführenden Schule**).

Aus pädagogischer Sicht erscheint dabei eine Lernförderung im Umfang von ein bis zwei Stunden pro Woche und Fach über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten sinnvoll.

Der fächerübergreifende Förderumfang soll dabei folgende **Gesamtstundenzahl pro Woche** nicht überschreiten:

- Primarstufe bis zu 3 Zeitstunden oder 4 Unterrichtseinheiten pro Woche
- weiterführende Schulen bis zu 4,5 Zeitstunden in der Woche oder 6 Unterrichtseinheiten.

Im Einzelfall kann auch von diesen Werten abgewichen werden, wenn dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Der genaue Förderumfang ist dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen.

Die Lernförderungsstunden sind montags bis freitags bis 19:00 Uhr sowie an Samstagen bis 13:00 Uhr zu beenden.

Die Lernförderung ist an Sonn- und Feiertagen ausgeschlossen.

Wie wird abgerechnet?

Das Ausstellungsdatum auf der Anlage zur Ermittlung des Lernförderbedarfs, bescheinigt durch die Schulleitung, ist entscheidend, ab wann eine Inanspruchnahme der Leistung Lernförderung nachgewiesen werden kann. Sofern bereits vor Eingang der ausgefüllten Anlage mit der Lernförderung gestartet wird und Unterrichtsstunden erteilt worden sind, kann eine Erstattung durch das Jobcenter Rhein-Berg nicht sichergestellt werden.

Für die Abrechnung ist das jeweilige Abrechnungsformular des Jobcenters Rhein-Berg zu nutzen, das dem Bewilligungsbescheid beiliegt. Dabei ist für jedes bewilligte Unterrichtsfach ein eigenes Abrechnungsformular zu nutzen.

Jede Unterrichtseinheit ist auf dem Abrechnungsformular separat nach Datum und Uhrzeit aufzuführen.

Von / vom der / dem gesetzlichen Vertreter(in) ist auf dem Abrechnungsformular zu bestätigen, dass die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich erbracht wurden.

Eine Abrechnung kann nur erfolgen, wenn die dazugehörigen Anwesenheitsnachweise vorliegen.

Aus abrechnungstechnischen Gründen wird empfohlen, die geleisteten Lernförderstunden quartalsweise abzurechnen. Nur so kann von hier eine zeitnahe Begleichung sichergestellt werden.

Die bewilligten Leistungen werden dem / der Anbieter(in) nach Rechnungserstellung durch das Jobcenter Rhein-Berg direkt überwiesen.

Die vertragliche Beziehung besteht unmittelbar zwischen der Person, der die Nachhilfe erteilt wird bzw. deren gesetzlicher Vertretung und der / dem Anbieter(in).

Die bewilligten Stunden können in der Regel maximal bis zum Beginn der Sommerferien abgerechnet werden, es sei denn im Bewilligungsbescheid wurde etwas Anderes festgelegt. Im Schuljahr 2021/22 ist ausnahmsweise auch eine Lernförderung bis zum Ende der Sommerferien möglich.

Eine Übertragung von Stunden in das folgende Schuljahr ist nicht möglich. Nicht genommene Stunden verfallen. In jedem Schuljahr muss der Lernförderbedarf neu geprüft und bewilligt werden.

Hinweis: Die Einkünfte als Anbieterin / Anbieter von Lernförderung sind evtl. dem Finanzamt im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften anzugeben.